



Faktenblatt

Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus): Vergütung der Analyse SARS-CoV-2

Datum: 13. März 2020

Vergütung bis und mit 3. März 2020

Bis und mit dem 3. März 2020 war die Laboranalyse auf das SARS-CoV-2 nicht Bestandteil der Analysenliste (AL, Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]). Somit war sie nicht Pflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Das Epidemiegesetz (EpG) kam zur Anwendung, das vorsieht, dass bei Verordnung der Analyse auf das SARS-CoV-2 zum Schutz der Bevölkerung durch den Kantonsarzt (oder bei internationalen Reisenden durch den Bund) die Kosten der Laboranalyse zu Lasten der anordnenden Behörde gehen (Artikel 71 Buchstabe a EpG bzw. Artikel 74 Absatz 1 EpG).

Vergütung seit dem 04. März 2020

Seit dem 04. März 2020 steht die Analyse auf das SARS-CoV-2 (Position 3565.00) auf der AL. Somit sind die Kosten dieser Analyse wie folgt zu tragen (siehe auch das Schema auf der nächsten Seite):

- Durch die OKP für die symptomatischen Patienten mit schweren Symptomen oder erhöhtem Komplikationsrisiko. Die Indikation ist medizinisch bedingt. Die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) ist wie bei allen anderen Krankheiten geschuldet.
- Im Falle einer vom Kanton angeordneten Untersuchung zum Schutz der Bevölkerung kommt weiterhin das EpG zur Anwendung, wie zum Beispiel
 - o wenn die Analyse bei symptomatischen Patienten verordnet wird, die gleichzeitig Gesundheitsfachpersonen oder Pflegepersonal von Alters- oder Pflegeheimen sind
 - o wenn der Kantonsarzt die Analyse bei einer beschwerdefreien Person verordnet.
- Die untersuchte Person trägt die Kosten vollumfänglich, wenn weder eine medizinische noch eine öffentliche gesundheitliche Notwendigkeit für die Analyse besteht (aufgrund der limitierten Verfügbarkeit der Tests werden aktuell keine Tests auf Wunsch von Personen gemacht).

Nachfolgend ist die Vergütung der Analyse SARS-CoV-2 ab dem 4. März 2020 dargestellt.

Wichtig:

- Der verordnende Arzt muss auf der Laborverordnung vermerken, ob die Analyse aufgrund Krankheit oder Anordnung des Kantonsarztes (oder auf Wunsch der Person) erfolgt.
- Das Laboratorium ist verpflichtet, die Rechnungen gemäss der Verordnung des Arztes zu adressieren.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, 058 462 95 05, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



Vergütung seit dem 4. März 2020



Abbildung 1: Vergütung der Analyse SARS-CoV-2 ab dem 4. März 2020. KV = Krankenversicherung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, 058 462 95 05, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.